



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle  
staatlichen Realschulen

**in Bayern**

per E-Mail

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.3 - 5 P6020-5.10355

München, 30.01.2009  
Telefon: 089 2186 2280  
089 2186 2344  
089 2186 2428

- **Versetzung aus persönlichen Gründen, Wiederverwendung nach einer Beurlaubung bzw. nach Elternzeit, Verlängerung der Beurlaubung, Teilzeit in der Elternzeit nach einer Beurlaubung jeweils zum Schuljahr 2009/10**
- **Offenes Versetzungsverfahren im Bereich der staatlichen Realschulen zum Schuljahr 2009/10**

Anlagen: 1 Formblatt (Versetzungsantrag für das Jahr 2009)  
1 Formblatt zur Benachrichtigung der Stammschule beim Offenen Versetzungsverfahren  
1 Formblatt zur Benachrichtigung des Staatsministeriums nach dem Offenen Versetzungsverfahren

Im vorliegenden Schreiben sind Neuerungen **insbesondere beim Offenen Versetzungsverfahren** oder besonders wichtige Abschnitte unterstrichen, grau unterlegt bzw. mit einem Balken an der Seite markiert.

## **A. Versetzung aus persönlichen Gründen, Wiederverwendung nach einer Beurlaubung bzw. nach Elternzeit, Verlängerung der Beurlaubung, Teilzeit in der Elternzeit nach einer Beurlaubung**

Eine Versetzung aus persönlichen Gründen, eine Wiederverwendung nach einer Beurlaubung bzw. nach Elternzeit bzw. eine Wiederverwendung mit Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit nach einer Beurlaubung oder eine Verlängerung der Beurlaubung sind **ausschließlich mit dem beiliegenden, aktualisierten Formblatt zu beantragen.**

Alle Anträge sind durch die Schulleitung zu überprüfen und bis spätestens

**1. März 2009**

dem Staatsministerium mit dem beiliegenden Formblatt vorzulegen. Nach dem 1. März 2009 gestellte Anträge sind nur in besonders begründeten Fällen weiterzuleiten. Die Schulleitung stellt sicher, dass die Anträge **aller** betroffenen Lehrkräfte termingerecht vorgelegt werden.

### **1. Versetzungen**

Das Staatsministerium bietet zum Schuljahr 2009/10 wiederum allen versetzungswilligen Lehrkräften die Möglichkeit, sich am Offenen Versetzungsverfahren zu beteiligen.

Bitte beachten Sie dazu die Regelungen zum Offenen Versetzungsverfahren, die im vorliegenden Schreiben unter Kapitel B aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Versetzungen aus persönlichen Gründen nur zum 1. August eines Jahres möglich sind. Wiederverwendungen nach einer Beurlaubung sind sowohl zum Halbjahr (gilt nicht bei einer Beurlaubung nach Art. 44 BaySchFG) als auch zu Schuljahresbeginn möglich.

**2. Wiederverwendung nach einer Beurlaubung bzw. nach Elternzeit oder Beginn einer Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit nach einer Beurlaubung oder Verlängerung der Beurlaubung nach Art. 80 b BayBG/ Art. 80 c BayBG**

Die Schulleitung fordert alle Lehrkräfte, deren Beurlaubung bzw. deren Elternzeit mit dem Schuljahr 2008/2009 endet, umgehend schriftlich auf, die Wiederverwendung nach einer Beurlaubung nach Art. 80 b BayBG / Art. 80 c BayBG / Elternzeit oder auch den Beginn einer Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit nach Beurlaubung (Elternzeit ohne Dienstleistung) oder gegebenenfalls die Verlängerung der Beurlaubung bzw. der Elternzeit zu beantragen.

Beantragt eine Lehrkraft eine Teilzeitbeschäftigung (außer Teilzeit nach Art. 80 a BayBG), ist von der Schulleitung zuerst zu klären, ob ggf. noch ein Anspruch auf Elternzeit besteht und ob die beantragte Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ausgeübt werden kann (Bitte Höchststundenmaß beachten!). Anträge auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nach einer Beurlaubung (Elternzeit ohne Dienstleistung) sind mit dem beiliegenden Formblatt (Antrag auf Versetzung/ Wiederverwendung/ Verlängerung einer Beurlaubung) als Wiederverwendungsantrag zu stellen.

In diesem Fall ist sicherzustellen, dass neben dem Wiederverwendungsantrag bzw. dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auch ein entsprechender Antrag auf Verlängerung der Elternzeit gestellt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Versetzungen von Bewerbern, die sich in Elternzeit befinden, nur dann entsprochen werden kann, wenn diese ab dem ersten Schultag wieder unterrichten.

Die Art der gewünschten Teilzeitbeschäftigung ist auf dem aktualisierten Formblatt unter 2.2 anzugeben (Nichtzutreffendes ist zu streichen).

Lehrkräfte, die in Teilzeit in der Elternzeit an einer anderen Schule als ihrer Stammschule unterrichten (z. B. als Aushilfe für eine Erkrankung oder eine Lehrkraft in Mutterschutz/Elternzeit), zählen nicht als Wiederverwendung im oben geschilderten Sinn. Ein Antrag auf Elternzeit wird hier zusammen mit dem Antrag „Antrag auf Gewährung von Teilzeitbeschäftigung“ ([www.realschule.bayern.de](http://www.realschule.bayern.de) unter der Rubrik „Schulleitung > Formulare > Änderung des Beschäftigungsverhältnisses“) und dem Hinweis auf die Abordnung an die entsprechende andere Schule gestellt. Es handelt sich in diesen Fällen um keine Versetzung, d. h. die ursprüngliche Stammschule wird beibehalten.

Bei Anträgen auf Freistellung nach Art. 80 b oder Art. 80 c BayBG ist die Lehrkraft auf die rechtlichen Folgen der Freistellung hinzuweisen. Auf das KMS vom 7. Februar 1997 Nr. II/2-P1011-1/10 082 wird Bezug genommen. Zusätzlich wird auf die Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen ([www.stmf.bayern.de](http://www.stmf.bayern.de) unter der Rubrik „Öffentlicher Dienst“) hingewiesen, auf der umfassende Informationsmöglichkeiten für Beschäftigte des Freistaates Bayern angeboten werden.

### **3. Wiederverwendung nach einer Beurlaubung oder Verlängerung der Beurlaubung gem. Art. 44 BaySchFG/Abstellung zur Dienstleistung an eine staatlich anerkannte Ersatzschule**

Die Schulleitung fordert ebenfalls alle Lehrkräfte, deren Beurlaubung gem. Art. 44 BaySchFG/Abstellung zur Dienstleistung an eine staatlich anerkannte Ersatzschule mit dem Schuljahr 2008/2009 endet, umgehend schriftlich auf, die Wiederverwendung oder gegebenenfalls die Verlängerung der Beurlaubung/Abstellung mit dem beiliegenden Formblatt zu beantragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei einem Antrag auf Wiederverwendung nach einer Beurlaubung gem. Art. 44 BaySchFG/Abstellung sind die Lehrkräfte auf Punkt 2.4 des beiliegenden Formblattes hinzuweisen:

„Falls eine Verwendung an den genannten staatlichen Realschulen nicht möglich ist, werden Sie an der nächstgelegenen staatlichen Realschule mit einem entsprechenden Bedarf eingeplant.“

- Bei einem Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung gem. Art. 44 BaySchFG/Abstellung ist sicherzustellen, dass diesem Formblatt auch ein Antrag der staatlich anerkannten Ersatzschule beiliegt.

Eine Verlängerung der Beurlaubung von Lehrkräften an Privatschulen ist grundsätzlich nur bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren möglich.

## **B. Das Offene Versetzungsverfahren im Bereich der staatlichen Realschulen**

Das Offene Versetzungsverfahren - im Bereich der staatlichen Realschulen fest etabliert - wird auch zum nächsten Schuljahr durchgeführt. Es beginnt am

**2. März 2009.**

**Um eine Optimierung der Personalversorgung zum September 2009 zu gewährleisten, ist folgende Vorgehensweise unbedingt zu beachten:**

- **Stellen dürfen im Offenen Versetzungsverfahren bis zum 27. April 2009 neu ausgeschrieben werden. Lehrkräfte können sich somit bis spätestens 30. April 2009 auf ausgeschriebene Stellen bewerben.**
- **Abgedeckte Bedarfe sind unverzüglich aus dem Netz zu nehmen.**

### **1. Voraussetzungen für die Stellenausschreibung**

Für die Stellenausschreibungen des Offenen Versetzungsverfahrens sowie für die Anforderungen zum Schuljahr 2009/10 im Rahmen der vorläufigen Unterrichtsübersicht ist zu beachten, dass im Schuljahr 2009/10 die Lehrerwochenstundenzahl je Schüler einen bestimmten Höchstwert nach der Durchführung des Versetzungsverfahrens und der Zuweisungen von neuen Lehrkräften nicht überschreiten darf. Dieser Höchstwert wird im Hinblick auf die Einführung der Budgetierung der Personalzuweisung zum Schuljahr 2009/10 je nach Schulgröße gestaffelt und ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Stufe	Voraussichtliche <b>Schülerzahl</b> im Schuljahr 2009/10	Höchstwert <b>LWStd. je Schüler</b> im Schuljahr 2009/10
I	bis 500	1,38
II	501 – 700	1,31
III	701 – 900	1,28
IV	901 – 1100	1,25
V	ab 1101	1,24

Wird die Schülerzahl im Schuljahr 2009/10 voraussichtlich im Grenzbereich zweier Stufen liegen, so ist die höhere Stufe anzusetzen. Dadurch soll eine eventuelle Versorgung der Schule „über Budget“ bereits im Rahmen des Offenen Versetzungsverfahrens vermieden werden.

Beispiel:

Wenn die Schülerzahl im Schuljahr 2009/10 zwischen 690 (Stufe II) und 710 Schülern (Stufe III) variieren kann, dann beträgt der Höchstwert für das Offene Versetzungsverfahren 1,275 LWStd. je Schüler (Stufe III).

Durch die Hinversetzung eines angeforderten Lehrers darf keine andere Lehrkraft überzählig werden. Darüber hinaus ist von den Schulleitungen unbedingt zu beachten, dass im Bayerischen Realschulnetz ([www.realschule.bayern.de](http://www.realschule.bayern.de)) **nur der Personalbedarf veröffentlicht wird, der an der Schule zum nächsten Schuljahr auch tatsächlich eintreten wird und bereits jetzt klar absehbar ist** (Ruhestandsversetzungen, **sicherer Mehrbedarf** auf Grund zusätzlicher Klassen, etc.).

Aufgrund der nach wie vor angespannten Personalsituation **im Bereich Französisch** dürfen Bedarfe mit Französisch nur dann ins Netz gestellt werden, wenn es im Schuljahr 2009/10 keine weitere hauptamtliche Lehrkraft mit Französisch an der Schule gibt. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

Auch im **Fachbereich Informationstechnologie** besteht derzeit ein großer Mangel an voll ausgebildeten Fachlehrerinnen und Fachlehrern. Im Rahmen des Offenen Versetzungsverfahrens entstandene Lücken konnten deshalb – insbesondere in manchen Regionen – nicht durch Neueinstellungen geschlossen werden. Leider muss aus diesem Grund **Fachlehrerinnen und Fachlehrern mit dem Fach Informationstechnologie eine Teilnahme am Offenen Versetzungsverfahren verwehrt** werden. Ein Ringtausch (IT-Lehrkraft 1 von der Realschule A wechselt an Realschule B und umgekehrt wechselt IT-Lehrkraft 2 von Realschule B an Realschule A) ist selbstverständlich möglich. Versetzungsanträge von Fachlehrerinnen und Fachlehrern mit diesem Fach werden ausschließlich im Zentralen Versetzungsverfahren (vgl. Nr. 4) bearbeitet.

Zudem ist auch im **Fachbereich Biologie** die Personalsituation weiterhin äußerst angespannt. Um eine gleichmäßige Versorgung aller staatlichen Realschulen in Bayern im Fach Biologie gewährleisten zu können, dürfen **Bedarfe im Fach Biologie nicht im Offenen Versetzungsverfahren ausgeschrieben** werden. Lehrkräfte in einer Fächerverbindung mit dem Fach Biologie sind ausschließlich im Rahmen der Vorläufigen Unterrichtsübersicht beim Staatsministerium anzufordern. Versetzungsanträge von Lehrkräften mit dem Fach Biologie werden daraufhin ausschließlich im Zentralen Versetzungsverfahren (vgl. Nr. 4) bearbeitet. Wie im Fachbereich Informationstechnologie ist auch hier ein Ringtausch möglich.



Haben Lehrkräfte der eigenen Schule einen Versetzungsantrag gestellt, so darf der eventuell daraus entstehende **Ersatzbedarf erst dann und nur dann** im Rahmen des Offenen Versetzungsverfahrens ausgeschrieben werden, wenn der Schulleitung eine schriftliche Zusage auf Übernahme durch die Zielschule vorliegt. Ein gedeckter Personalbedarf ist von der Schule umgehend im Bayerischen Realschulnetz zu löschen.

Das Funktionieren des Offenen Versetzungsverfahrens hängt maßgeblich von der Einhaltung dieser Vorgaben ab.

## **2. Das Bewerbungsverfahren**

### **2.1 Bedingungen für die Teilnahme am Offenen Versetzungsverfahren**

Am Offenen Versetzungsverfahren können alle Lehrkräfte teilnehmen, die fest in den staatlichen Realschuldienst eingestellt sind, ab Schuljahresbeginn 2009/10 unterrichten werden und termingerecht einen Antrag gestellt haben, d. h.:

- Lehrkräfte, die nach einer Beurlaubung eine Wiederverwendung zum September 2009 beantragt haben (auch Teilzeit in der Elternzeit),
- Lehrkräfte mit Vollzeit oder Teilzeit (Beamte, unbefristet Angestellte, aber auch: Lehrkräfte mit einem Supervvertrag)
- Quereinsteiger, die zum Ablauf des Schuljahres 2008/09 ihre Ausbildung voraussichtlich erfolgreich beenden werden.

Ausgeschlossen sind also in Elternzeit befindliche und beurlaubte Lehrkräfte, die **nicht** ab September 2009 unterrichten wollen, sowie Quereinsteiger im ersten Jahr ihrer Ausbildung, Studienreferendare und Aushilfslehrkräfte.

Ebenso können alle Lehrkräfte, die zum September 2008 oder Februar 2009 als **Mobile Reserve** eingestellt bzw. wiederverwendet worden sind, am Offenen Versetzungsverfahren teilnehmen. Diese Lehrkräfte werden ab September 2009 fest an einer Schule eingesetzt und der Einsatz als Mobile Reserve wird zum gleichen Zeitpunkt beendet.

## 2.2 Die Stellenausschreibung

Die staatlichen Realschulen veröffentlichen in der Zeit vom **2. März 2009 bis 6. März 2009** im bayerischen Realschulnetz ([www.realschule.bayern.de](http://www.realschule.bayern.de)) unter der Rubrik "Lehrer > Personalien > Stellenangebote des Offenen Versetzungsverfahrens" ein Anforderungsprofil (Fächerverbindung, Wochenstundenzahl, Zusatzqualifikation) der benötigten Lehrkraft. Bewerber, die die Ausschreibungsbedingungen erfüllen, **werben sich direkt mit einer Kopie ihres Versetzungsantrages bei der ausschreibenden Schule** und vereinbaren grundsätzlich Termine für Bewerbergespräche. Aus diesem Bewerberkreis wählt die Schulleitung nach den unter 2.3 genannten Kriterien einen Bewerber aus.

Die Zielschule benachrichtigt die Stammschule **unverzüglich** schriftlich über die beabsichtigte Versetzung. Erst nachdem die Stammschule die vorläufige Versetzungszusage (s. Anlage) für eine Lehrkraft erhalten hat, darf sie in einer zweiten Phase des Offenen Versetzungsverfahrens, also in der Zeit vom **6. März 2009 bis 30. April 2009**, das Anforderungsprofil einer hierfür eventuell notwendigen Ersatzlehrkraft ausschreiben. **Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die oben vorgegebenen Höchstwerte für die Lehrerwochenstundenzahl je Schüler auch bei Folgeversetzungen gelten.**

Jede Stellenausschreibung muss für mindestens **4 Tage** im BRN veröffentlicht sein, bevor der Schulleiter seine Auswahl trifft.

Die Schulleitungen dürfen neue Stellen im Offenen Versetzungsverfahren bis **spätestens 27. April 2009** neu ausschreiben. Lehrkräfte, die am Offenen Versetzungsverfahren teilnehmen, können sich somit bis **spätestens 30. April 2009** auf ausgeschriebene Stellen bewerben.

### 2.3 Das Auswahlverfahren

Bei der Auswahl der Lehrkräfte durch die Schulleitung haben **Lehrkräfte, die nach einer Beurlaubung Wiederverwendung beantragt haben, Priorität** gegenüber Lehrkräften, die eine Versetzung aus persönlichen Gründen beantragt haben.

Konkurrieren Versetzungsbewerber untereinander, so gilt, dass Anträge von Lehrkräften, die als Versetzungsgrund die Familienzusammenführung mit dem Ehepartner und den Kindern (unter 18 Jahren) geltend machen, vor Anträgen von Lehrkräften, die lediglich die Zusammenführung mit dem Ehepartner geltend machen, zu berücksichtigen sind.

Dabei sind nach einem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18.07.2006 **unverheiratete Lehrkräfte mit Kindern** verheirateten Lehrkräften mit Kindern gleichzustellen, wenn nur auf diese Weise die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann.

Können mehrere konkurrierende Versetzungsbewerber die Betreuung von Kindern als Versetzungsgrund geltend machen, so ist der Lehrkraft mit der höheren Anzahl an Kindern (unter 18 Jahren) Vorrang bei der Versetzung einzuräumen.

Konkurrieren ausschließlich Lehrkräfte ohne Kinder um eine ausgeschriebene Stelle, so haben verheiratete Lehrkräfte Vorrang vor ledigen Lehrkräften.

Dienstliche Gründe wie die Fähigkeit zur Leitung eines Blasorchesters, Betreuung einer Sternwarte, Systembetreuer usw. können bei der Auswahl jedoch ausschlaggebend sein. Auch dürfen Versetzungsbewerber nicht auf Grund ihres Geschlechts benachteiligt werden.

Nach einer getroffenen Auswahl können weitere Bewerbungen auf dieselbe Stelle nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Lehrkraft, die einer möglichen Versetzung zugestimmt hat und dieses dem Schulleiter der Zielschule schriftlich bestätigt hat, ist damit verpflichtet, eventuelle Zweit- und Drittbewerbungen bei anderen Schulen unverzüglich schriftlich zurückzuziehen.

**Nicht** berücksichtigt werden im Offenen Versetzungsverfahren

- Initiativbewerbungen, d. h. Bewerbungen an eine Schule, ohne dass ein entsprechendes Stellenangebot vorliegt und
- Versetzungsanträge von Bewerbern, deren Profil nicht mit der ausgeschriebenen Stelle übereinstimmt.

**Der Personalrat ist im Zuge des gesamten Versetzungsverfahrens zu hören.** Nach getroffener Auswahl teilt die Schulleitung dem Staatsministerium **mithilfe des beiliegenden Formblatts zusammen mit der Vorläufigen Unterrichtsübersicht bis zum Montag,**

**18. Mai 2009**

mit, welche Lehrkräfte (getrennt nach Fächerverbindungen) sich für eine Versetzung an die jeweilige Schule beworben haben **und begründet** die Auswahlentscheidung. Das Formblatt muss in jedem Fall ausgefüllt und unterschrieben an das Staatsministerium gesendet werden, das heißt, **Fehlanzeige ist zu melden**. Diese Lehrkräfte sind in der Vorläufigen Unterrichtsübersicht mit dem entsprechenden Gruppenschlüssel (s. Hinweise zur Vorläufigen Unterrichtsübersicht im BRN) einzutragen.

### **3. Vollzug der Versetzung**

Das Staatsministerium entscheidet im Rahmen der Personalplanung für das Schuljahr 2009/10 über die Durchführung der Versetzung und erlässt die Versetzungsverfügung. Erst durch die vom Staatsministerium veranlasste Versetzungsverfügung wird die Versetzung wirksam.

Beabsichtigt das Staatsministerium vom Vorschlag des Schulleiters abzuweichen, werden die Beteiligten von der Entscheidung unterrichtet. Nach dem Offenen Versetzungsverfahren führt das Staatsministerium zusätzlich ein Zentrales Versetzungsverfahren (vgl. Nr. 4) durch.

Über den Vollzug der Versetzung können sich interessierte Lehrkräfte nach Eingabe ihrer persönlichen Kennziffer (PKZ) im bayerischen Realschulnetz ([www.realschule.bayern.de](http://www.realschule.bayern.de)) unter der Rubrik "Lehrer > Personalien > Versetzungen von Lehrkräften" voraussichtlich ab Mitte Juli fortlaufend informieren. Die Versetzungen dürfen wie bisher unter Berücksichtigung der schulischen Erfordernisse nur zum Schuljahresbeginn durchgeführt werden.

### **4. Abschließende Prüfung (Zentrales Versetzungsverfahren)**

Konnte Versetzungsanträgen bzw. Anträgen auf Wiederverwendung im Offenen Versetzungsverfahren nicht entsprochen werden, weil beispielsweise keine entsprechenden Stellen ausgeschrieben wurden, prüft und entscheidet das Staatsministerium im Rahmen der Personalplanung für das Schuljahr 2009/10, ob solchen Versetzungsanträgen nachträglich aufgrund später frei gewordener Stellen Rechnung getragen werden kann (Zentrales Versetzungsverfahren).

Es wird gebeten, alle Lehrkräfte über das Offene Versetzungsverfahren zu informieren. Insbesondere sollen auch **Lehrkräfte, die aus der Beurlaubung zurückkehren** und einen Antrag auf Wiederverwendung gestellt haben, durch die Schulleitung informiert werden, dass sie am Offenen Versetzungsverfahren teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Morhard

Realschulkonrektor